



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
GZ 53.167-2b/74



Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 25. April 1974 über den Gemeinde-Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst in Niederösterreich (NÖ. Gemeinde-Rettungsdienstgesetz)

Zur GZ 119ex 1974
vom 25. April 1974

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
in Wien

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 11. Juni 1974 beschlossen, hinsichtlich des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 25. April 1974 über den Gemeinde-Rettungs- und -Krankenbeförderungsdienst in Niederösterreich (NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetz) weder einen Einspruch zu erheben, noch der Kundmachung innerhalb der Einspruchsfrist zuzustimmen, sondern die nach Art. 98 Abs. 2 und 3 B-VG offenstehende Frist ungenützt verstreichen zu lassen.

Begründung

Das Bundeskanzleramt hat mit Rundschreiben vom 6. März 1974 GZ 51.053-2c/74, (betreffend: "Verwaltungsstrafverfahren; Zulässigkeit von Freiheitsstrafen im Hinblick auf Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention"), auf die Ausführungen der Europäischen Menschenrechtskommission in den Beschwerdefällen Zl. 2432/65 und Zl. 3923/69 hingewiesen. In diesem Rundschreiben wurde zusammenfassend festgestellt, "daß die Schaffung von Straftatbeständen, die mit Freiheitsentzug (auch Ersatzfreiheitsstrafe) bedroht werden, sofern man sich nicht der Gefahr einer Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention

aussetzen will, nur dann zulässig ist, wenn gleichartige, mit Freiheitsstrafe bedrohte Straftatbestände bereits in Verwaltungsvorschriften enthalten waren, die vor dem 3. September 1958 erlassen worden sind".

Die Schaffung von Verwaltungsstrafbestimmungen mit - wenn auch nur in der Form einer Ersatzstrafe - auf Freiheitsentzug ausgerichteten Strafdrohungen ist für Rechtsgebiete, die seit dem 3. September 1958 erstmals einer Regelung unterzogen werden, im Hinblick auf den Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention somit problematisch.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß enthält, wie dem Antrag der Abgeordneten REITER, BINDER und Genossen zu einem NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetz, LT-545, entnommen werden kann, erstmals Regelungen für das Rechtsgebiet des Rettungswesens.

Die Landesgesetzgebung ist nach der geltenden Rechtslage zwar auch im Falle von erstmaligen Regelungen für ein Rechtsgebiet an den § 16 VStG 1950 gebunden. Das Höchstausmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist im § 16 leg. cit. aber nur subsidiär vorgesehen. Im Hinblick auf die aus der Sicht des Art. 5 EMRK bestehende Problematik wäre zu erwarten gewesen, daß im § 6 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses bei einer Geldstrafe im Höchstausmaß von 3.000 S der für die Ersatzfreiheitsstrafe im § 16 VStG 1950 vorgesehene subsidiäre Strafrahmen unterschritten und eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von lediglich etwa 3 Tagen vorgesehen wird.

21. Juni 1974
Für den Bundeskanzler:
WEISS

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

~~Amt der NÖ Landesregierung
Einlaufstelle~~

~~25. JUNI 1974~~

~~Bearb. Beilagen
Stempel~~

Landtag

1/1